



SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Schwäbischer Architekten- und Ingenieur-Verein“. Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Schwäbischen Architekten- und Ingenieur Verein wurde 1867 gegründet.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Schwäbischer Architekten- und Ingenieur-Verein e.V." Das Vereinsjahr läuft vom 01.01 bis zum 31.12. eines Jahres.
- 1.3 Unter Architekten sind Architekten aller Fachrichtungen zu verstehen, die in die Liste der Architektenkammer eingetragen sind, z.B. Fachrichtung Hochbau, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur, Städtebau.
Unter Ingenieuren sind alle mit dem Bauwesen befassten Ingenieure zu verstehen, die in der Liste der Ingenieurekammer eingetragen sind.
Unter Ingenieuren sind auch alle Absolventen von Hochschulen und Universitäten zu verstehen mit Abschlüssen in technischen, künstlerischen oder kaufmännischen Studiengängen, die mit dem Bauwesen zu tun haben.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die
 - a Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Baukultur und die offensive Werbung für deren Funktion als kulturelle Grundausstattung unserer Gesellschaft,
 - b Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studenten-Hilfe,
 - c Vermittlung von zukunftsweisenden städtebaulichen und baukulturellen Entwicklungen,
 - d Vermittlung von Fachkenntnissen und deren Verbreitung in der Öffentlichkeit,
 - e Förderung der Pflege von Kulturwerten der Baukunst und des Denkmalschutzes,
 - f Pflege von Kontakten mit technisch-wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen Vereinigungen und Institutionen des Bauwesens im In- und Ausland,
 - g Förderung des Verständnisses unter Architekten, Bauingenieuren, Landschafts-, Stadt- und Regionalplanern für ihre Pflichten und Rechte in der Gesellschaft, insbesondere durch Weiterbildung, Seminare, Kongresse, Ausstellungen und Baustellenbesuche,
 - h Mitarbeit an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Ausbildung und an der beruflichen Ordnung,
 - i Abordnung von Mitgliedern in berufsständische Gremien örtlicher und überörtlicher Zusammensetzung,
 - j Durchführung von Exkursionen und Studienreisen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2.6 Der Verein ist sowohl politisch als auch konfessionell neutral.
- 2.7 Bei ihrer Tätigkeit haften die Mitglieder des Vorstands nur für Vorsatz.



§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Der Verein hat folgende Gruppen von Mitgliedern:
- a Einzelmitglieder
 - b Förderer
 - c Ehrenmitglieder
- 3.2 Einzelmitglied kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und durch tätige Mitwirkung den Vereinszweck fördern möchte. Einzelmitglied kann insbesondere werden, wer unter die in § 1.3 beschriebenen Berufsgruppen fällt oder wer in einer diesbezüglichen Ausbildung ist, oder sich durch berufliche Leistungen oder besondere Verdienste um Baukunst, bildende Kunst, Baurecht, Bautechnik oder Bauwirtschaft hervorgetan hat.
- 3.3 Förderer können werden: Personen, Berufsverbände, Vereinigungen, Kammern und sonstige Institute, Akademien, Körperschaften und Unternehmen, die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten oder in anderer Weise fördern wollen.
- 3.4 Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Aufzunehmenden wird die Entscheidung des Vorstandes in Textform mitgeteilt, eine Begründung ist nicht erforderlich.
- 3.5 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um das Bauwesen und / oder den Berufsstand oder um die Ziele des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vereinsjahres zulässig. Er muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 3.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Berufsstandes, des Vereins oder eines Vereinsmitgliedes gröblich verletzt oder nachhaltig schädigt.
 - b wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt.
- 3.8 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstandsausschuss des Vereins, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstandsausschuss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme in Textform geben. Der Beschluss des Vorstandsausschusses ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandsausschusses kann das Mitglied die Mitgliederversammlung zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges des Vorstandsausschussesbeschlusses an, anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss auf ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung. Bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 4 BEITRÄGE

- 4.1 Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung in der er die Jahresbeiträge für die verschiedenen Gruppen sowie auch innerhalb einer Gruppe von Mitgliedern unterschiedlich festlegen kann. Für Studenten soll ein reduzierter Beitrag festgelegt werden. Der Vorstand kann in Härtefällen einen individuell zu vereinbarenden Mitgliedsbeitrag beschließen. Die Beitragsordnung ist jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.3 Der jeweilige Jahresbetrag ist im 1. Quartal 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5 ORGANE DES VEREINS UND ZUSAMMENSETZUNG DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS



- 5.1 Der Verein hat zur Ausführung seiner Aufgaben folgende Organe:
- a die Mitgliederversammlung,
 - b den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB (1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender),
 - c den Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer),
 - d den Beirat (bestehend aus fünf Einzelmitgliedern),
 - f dem Vorstandsausschuss (Vorstand und Beirat).
- 5.2 Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Übernahme des Amtes durch den jeweiligen Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDS UND DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDS

- 6.1 Der Vorstand hat für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu sorgen. Der Fortgang der Arbeiten wird vom Vorstand gefördert und die Ergebnisse ausgewertet
- 6.2 Der Vorstand hat ferner die Aufgabe, bei beruflichen oder persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit außen stehenden Personen, auf Wunsch der Beteiligten einen Schlichtungsausschuss einzusetzen, falls sich die Beteiligten vorher dessen Spruch unterwerfen. Dies darf nicht der Durchsetzung berufspolitischer Ziele dienen
- 6.3 Der Vorstand ist berechtigt, für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, falls während seiner Amtszeit ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder ausscheiden, für die dadurch frei gewordenen Funktionen bis zum Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes Mitglied durch Mehrheitsbeschluss zu kooptieren. Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand steht gegen alle Beschlüsse des Vorstandes, die den Verein - auch nur indirekt - wirtschaftlich betreffen können, ein Vetorecht zu. In dem Fall der Ausübung des Vetorechts entscheidet der Vorstandsausschuss.
- 6.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.7 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden als geschäftsführenden Vorstand. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 6.8 Der Schatzmeister ist zuständig für die Betreuung des gesamten Finanzwesens, Überwachung des Budgets, Führung der Vereinsrechnung, Einzug der Jahresbeiträge, Betreuung des Bankverkehrs, Meldung von eingehenden Spenden, Ausstellung von Spendenquittungen. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Außerdem ist er zuständig für die Mitgliederverwaltung.
- 6.9 Der Schriftführer ist zuständig für die Erledigung der laufenden Korrespondenz, Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen, Mitwirkung bei der Pflege der Website.

§ 7 VORSTANDSAUSSCHUSS UND BEIRAT

- 7.1 Der Vorstandsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar dem Vorstand (4 Mitglieder)



sowie dem Beirat (5 Mitglieder). Der 1. Vorsitzende des Vereins ist kraft Amtes Vorsitzender des Vorstandsausschusses.

- 7.2 Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Dabei sollen die verschiedenen Berufsgruppen und Stände angemessen berücksichtigt werden. Die Wahl der 5 Beiräte erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wer Vorstand ist, kann nicht gleichzeitig Beirat sein. Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht verwandt, verheiratet oder verschwägert sein. Der Beirat ist berechtigt einstimmig bis zu drei Mitglieder als Beiräte zu kooptieren. Kooptierte Beiratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt, sind aber berechtigt an den Sitzungen des Beirats oder Vorstandsausschusses teilzunehmen.
- 7.3 Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands sowie die Berufung von 2 Mitgliedern zur Kassenprüfung vor einer Mitgliederversammlung.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
- 8.2 Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören grundsätzlich:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Abschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsentwurfs
 - Wahl des Vorstandes und des Beirats.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet ist.
- 8.4 Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen
- 8.5 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie sie in § 6.3 aufgeführt ist. Während der Vornahme von Vorstandswahlen übernimmt der von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung.
- 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder. Ehrenmitglieder und Förderer sind nicht stimmberechtigt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung es verlangt, ist geheim abzustimmen.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer im ersten bzw. zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht; im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit.
- 8.8 Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder im Sinne des § 3.1.1 sind.
- 8.9 Die ordnungsgemäße Protokollierung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem anwesenden Schriftführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder zu verschicken. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen; über sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst.



§ 9 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 9.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder des Vereins schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung stellen.
- 9.2 Der Vorstand, der Vorstandsausschuss sowie der geschäftsführende Vorstand - jeder für sich - sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Form der Einberufung gilt § 8.3 dieser Satzung.

§ 10 ABSTIMMUNG AUSSERHALB DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 10.1 Über Anträge kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform abgestimmt werden. Über die Auflösung des Vereines, Satzungsänderungen und Vorstands und Beiratswahlen kann nur in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 10.2 Der Antrag auf Abstimmung in Textform ist in entsprechender Anwendung von § 8.3 zu versenden; die für den Rücklauf gesetzte Frist darf eine Woche nicht unterschreiten. Nach der im Antrag gesetzten Rücklauffrist eingehende Abstimmungen werden nicht gewertet.
- 10.3 Ein im Wege der Textform gefasster Beschluss ist nur wirksam, wenn sich mindestens 50% der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- 10.4 Ein in Textform gefasster Beschluss ist in einem Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

§ 11 DATENSCHUTZ

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 11.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Speicherung unzulässig war.
- 11.3 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Funktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Verbandes "Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e.V. - DAI" muss der „Schwäbische Architekten- und Ingenieur-Verein“ die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion] an den "Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine e.V. - DAI" weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
- 11.4 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen



Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Es müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

- 12.2 Kein Mitglied erhält bei Auflösung des Vereins auf seine Beiträge Rückerstattungen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung die den Satzungszielen nahesteht.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.04.2019 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

1. Vorsitzender Klaus Stumpf

2. Vorsitzender Harald Tiefenbacher

Schifführer Robert Hana

Kassenwart Franz-Josef Eger
